

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1477

Gemeinde Hubersdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Hubersdorf reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht
- Vorprojekt Unterhaltsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht Unterhalt
- Vorprojekt Sanierungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt Bericht Sanierung
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung (Bericht).

1.2 Während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 27. Oktober 2005 bis 26. November 2005 sind keine Einsprachen eingereicht worden. Der Gemeinderat der Gemeinde Hubersdorf hat den GEP am 22. Februar 2006 genehmigt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4171 vom 15. Dezember 1992 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP), Überarbeitung 1991, ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale

Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2000 dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Bauzone ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2000 dargestellten „Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gemäss Versickerungskarte“ sind unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Hubersdorf ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Hubersdorf, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen,
- Sonderbauwerke,
- Kleinkläranlagen,

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Hubersdorf, genehmigt mit RRB Nr. 4171 vom 15. Dezember 1992, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Hubersdorf betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.6 Die Gemeinde Hubersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit Rechnung und mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
(Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Gemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier
GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-
Zusammenfassung (Bericht)

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Hubersdorf:
Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“